

III. Aus der Bekanntmachung, die veränderte Einrichtung des hiesigen Schornsteinfegerwesens durch Eintheilung des städtischen Verwaltungsbezirks in bestimmte Schornsteinfegerbezirke betreffend, vom 24. Juni 1854.

Diese Einrichtung trat mit 1. Juli 1854 in Wirksamkeit. Die Schornsteinfegerbezirke sind:

1. Bezirk. Die Häuser Nr. 2—5 (Straßennummer) des Jüdenhofs, die Häuser Nr. 14—22 der Galeriestr., das Haus Nr. 1 der Baderg., die Häuser Nr. 4—8 des Altmarktes, die Schösser- u. Sporerg., die Rosmaring. u. Schloßstr., gr. u. kl. Brüderg., das Canzleigäßchen, die Sophienstr., das Haus Nr. 2 am Wilsdrufferpl., die Häuser Nr. 1—8 u. Nr. 31—41 der Ostallee, die Brückenstr. 7—10, die Stallstr., das Stallgäßchen, die gr. und kl. Bachhoffstr., die Häuser am Taschenberge, am Theaterplatz und an der Appareille.

2. Bezirk. Die Fischer-, Terrassen-, Münz- u. Töpfergasse, die Häuser am Neumarkt und an der Frauenkirche, die Salzgasse, die Rampesche- und Landhausstraße, das Landhaus- und Friesengäßchen, die Moritzstraße, die kl. u. gr. Schießgasse, das Haus Nr. 1 an der Gewandhausstr., die Häuser Nr. 1—13 der gr. Frohng., die Häuser Nr. 9—13 des Altmarktes, die Häuser Nr. 1—13 der Galeriestr., die Frauenstr., die Schuhmacher- und kleine Kirchgasse, die Baderg., die kl. Frohng., die zwischen der Bader- u. der gr. Frohng. gelegenen Theile der gr. Kirchgasse und der Weißgasse, das Haus Nr. 1 am Jüdenhose, die Häuser Nr. 3—6 der Augustusstraße.

3. Bezirk. Die Häuser Nr. 2—4 der Gewandhausstr., die Kreuzstr., die Häuser Nr. 14—23 der gr. Frohng., die zwischen letzterer u. der Kreuzkirche gelegenen Theile der gr. Kirchg. und der Weißgasse, die Häuser an u. hinter der Kreuzkirche, die Schul-, Pfarr- u. Schreiberberg, Seestr., die Häuser Nr. 1—3 u. 14—26 des Altmarktes, die Häuser an der Mauer, die Breitestr., Zahns-, Weber-, Schesselfg., Wilsdruffer- und Wallstraße.

4. Bezirk. Dohna-Platz 1—6, an der Bürgerwiese 2—11, Waisenhausstraße 19—21, Johannisstr., Pirnaischer Platz, Amalienstr. 1—11, 20—29, Drehg., Neueg. 8—37, Pirnaischestr., Langeg. und Borngasse.

5. Bezirk. Die Seevorstadt mit Einschluß des Hauses Nr. 8 der Marienstr. u. mit Ausschluß der auf der Westseite der Annenstr. u. des Poppikes gelegenen Häuser, ferner des auf der Westseite der von der Falkenstraße aus über die sächsisch-böhmische Eisenbahn und hinter dem Grundstücke des Blinden-Instituts hin auf die Chemnitzer Straße führenden Fahrwegs, so wie des von da ab, wo letztere auf gedachte Straße einmündet, auf deren Westseite gelegenen Terrains.

6. Bezirk. Die Zwingerstraße, die Gerbergasse, am Queckbrunnen, die Häuser Nr. 1—9 am Schießhause, die Grünegasse, die Häuser Nr. 1—7 u. Nr. 9—17 der Stiftsstr., Freiburgerpl. u. Freiburgerstr., Roseng. u. Rosenweg, die Mittelg., Reinhardt's- u. Palmstr., unter den Weiden, Stärken- u. Fischhofsgasse, Fischhofsplatz, an der Weißeritz, die Häuser der Annenstr. Nr. 24—35, Mühlhof- u. Mühlgäßchen, die Häuser Nr. 13—29 des Poppik, die Häuser Nr. 1 des Falkengäßchens u. die Falkenstraße, die vor dem Falken- u. Freibergerschlage zwischen der (in dem Bezirke eingeschlossenen) Westseite der von dem Falkenschlage aus über die sächsisch-böhmische Eisenbahn hinter dem Grundstücke des Blinden-Instituts weg auf die Chemnitzer Chaussee führenden Straße und

von deren Einmündung auf diese Chaussee an der Westseite der letzteren einerseits und der Weißeritz andererseits gelegenen, zum Stadtbezirk gehörigen Grundstücke.

7. Bezirk. Das Haus Nr. 8 der Stiftsstraße, die Schützeng., die Häuser am Schießhause Nr. 10—15, der Schützenplatz, die Häuser Nr. 2—7 an der Herzogin Garten, das Feigengäßchen, die Trabantengasse, die Häuser Nr. 9—30 der Ostallee, die Brückenstraße 1—6, die Friedrichstadt u. überhaupt der auf dem linken Weißeritzufer gelegenen Theile des Stadtbezirks.

8. Bezirk. Der auf der Ostseite der Elbbrücke, des Marktplatzes, der Hauptstraße und des Bauerner Platzes gelegene Theil der Neustadt, die Bauernerstr. in ihrer ganzen Ausdehnung bis an die Badebrücke mit dem gesammten zwischen ihr und der Elbe gelegenen Terrain und der auf dem linken Ufer der Prießnitz gelegene Theil des Stadtbezirks.

9. Bezirk. Der auf der Westseite der Elbbrücke, des Marktplatzes, der Hauptstraße und des Bauerner Platzes gelegene Theil der Neustadt, die Antonstraße, die Häuser Nr. 1—8 der Königsbrücker Straße, die Südseite der Hellerstr. u. der Löbknitzstr. (hier in der Richtung nach den Scheunenhöfen zu von dem Punkte ab, wo über gedachte Straße die schlesische Eisenbahn führt), die Südseite des von der Löbknitzstr. aus bei den Scheunenhöfen vorüber nach der Großenhainer Straße führenden Weges und von dessen Einmündung auf die Großenhainer Straße an, die Westseite der letzteren in ihrer Ausdehnung bis an den Bischofsweg und der zwischen der Großenhainerstr. und der Elbe gelegene Theil des Stadtbezirks, einschließlich von Stadt Neudorf.

10. Bezirk. Die Scheunenhöfe und der in den beiden vorherigen Bezirken nicht begriffene Theil der Antonstadt.

11. Bezirk. Amalienstr. 12—21, Augustus-Allee, Elberg, Pillnitzerstr., kl. und gr. Ziegelg., Albrechtsg., Blasewitzerstr., Blumenstr., Eliasstr., Elisenstr., a. d. Elbe, Elbgäßchen, Kohlgäßchen und Lämmchenstr.

Jeder Bezirk hat seinen vom Stadtrath bestimmten Schornsteinfegermeister, der ausschließlich in diesem Bezirk — zur Zeit noch mit Ausnahme der Hof- und Staatsgebäude — das Schornsteinfegern zu besorgen, zugleich die Aufsicht über die Feuerungsanlagen hat und dafür verantwortlich ist. Widersprüche gegen Ausführung seiner Dienstverrichtungen oder Verzögerung in Abstellung von Mängeln der Feuerungsanlagen erheischt von ihm Anzeige an den Stadtrath. Jeder Meister hat einen Gesellen als seinen Stellvertreter verpflichten zu lassen.

Wegen des Kehrerlohnes haben sich Hausbesitzer und Meister zu einigen; wo dies nicht möglich, wird auf Antrag der Lohn durch die Behörde festgestellt und entweder nach Maßgabe des zeitherigen Betrags oder nach Höhe des Schornsteins, ohne Rücksicht auf dessen Weite auf je 10 Ellen um 6 Pfennige, bei sehr starken Feuerungen, z. B. Bäckereien, Brennerien zc. um 9 Pfennige für das einmalige Kehren erhöht.

Dasselbe findet statt bei einer durch Wegfall von Schornsteinen herbei geführten Abminderung des Lohns.

Außer dem Kehrerlohn haben weder Meister, noch Gesellen und Lehrlinge von dem Hausbesitzer oder Hausbewohnern irgend etwas zu beanspruchen.

Die Meister sind angewiesen, jede nicht durchaus nöthige Belästigung der Besitzer und Bewohner zu